

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

über den Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg zu
berichten.

2.2.2022

Andreas Schwarz, Krebs
und Fraktion

Begründung

Mit ihrem deutschlandweiten Inkrafttreten am 1. Februar 2018 verpflichtet die Istanbul-Konvention als völkerrechtlich verbindlicher Vertrag mit verbindlichen Rechtsnormen alle staatlichen Ebenen in Deutschland – den Bund, die Länder und die Kommunen –, Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorzubeugen, sie effektiv zu bekämpfen sowie Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt umfassend zu unterstützen.

Die Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg vom März 2018 zeigt Handlungsbedarf auf. Dasselbe gilt für die Bestands- und Bedarfsabfrage der Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg für die Bereiche Prostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Interventionsstellen, Frauennotrufe sowie für Beratungsstellen bei sexuellem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Der Ergebnisbericht der landesweiten Erhebung im Februar/März 2019 präsentiert diverse notwendige Maßnahmen. Unter anderem, dass der Bedarf an Plätzen in Frauen- und Kinderschutzhäusern nicht ausreichend gedeckt ist und ein Bedarf an weiteren Plätzen für Frauen und ihre Kinder besteht. Des Weiteren seien die Kapazitäten der Fachberatungsstellen, Interventionsstellen und Frauennotrufe vor dem Hintergrund des hohen und zeitintensiven Beratungsaufkommens und vor allem aufgrund der Tatsache, dass in einigen Regionen kein ortsnahe Angebot zur Verfügung steht, auszubauen.

Die Analyse zeigt, dass es derzeit in einigen Regionen des Landes – vornehmlich in Flächenlandkreisen – trotz vorhandenem Bedarf noch kein Beratungsangebot für von Gewalt betroffene Frauen gibt. Die Schaffung eines flächendeckenden Angebots ist somit eine zentrale Herausforderung.

Zudem sei die Finanzierung zumeist nicht so ausgestaltet, dass eine bedarfsdeckende Versorgung aller gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder gewährleistet werden könne. Das Land Baden-Württemberg ist daher in den vergangenen Jahren verstärkt in die freiwillige Unterstützung des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems eingestiegen und konnte durch Maßnahmen wie der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzhäuser oder der Beteiligung am Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ den Ausbau der Hilfestrukturen stärken und die Lücken in unterversorgten Regionen weiter schließen. Auch die bereits im Landesaktionsplan „Gewalt gegen Frauen“ (LAP) identifizierten Bedarfe zur Prävention von Gewalt gegen Frauen (Maßnahmen 30, 31 und 32) bedürfen noch der systematischen Umsetzung. Gerade der „strukturelle(n) Verankerung von Präventionsarbeit in den verschiedenen Bildungsbereichen (...)“ (Maßnahme Nummer 30) sollte besondere Priorität eingeräumt werden. Um ein Umdenken in Bezug auf das Thema „Gewalt gegen Frauen“ auch gesellschaftlich zu verankern, sollten die Bemühungen und Maßnahmen zur Vorbeugung von Gewalt gegen Frauen intensiviert vorangetrieben und finanziell gefördert werden (Intensivierung von Kampagnen, Fort- und Weiterbildungsangebote für relevante Berufsgruppen usw.). Ein Ausbau der Täterarbeit, um Gewalt langfristig zu mindern, sollte ebenso diskutiert werden.

Im grün-schwarzen Koalitionsvertrag haben wir uns daher klare Ziele gesetzt, um Frauen noch besser vor Gewalt zu schützen.

Der Antrag soll den aktuellen Umsetzungsstand dieser Ziele in Erfahrung bringen und einen Überblick über die diversen Maßnahmen im Bereich Prävention und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt liefern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. Februar 2022 Nr. 25-0141.5-017/1790 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

über den Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg zu berichten.

Die Landesregierung hat sich das klare Ziel gesetzt, das am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention (IK), schnellstmöglich umzusetzen. Mit der Istanbul-Konvention gilt ein rechtlich bindendes Instrument zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen. Das Übereinkommen enthält umfassende Verpflichtungen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter. Die Landesregierung bekennt sich in der neuen Koalitionsvereinbarung klar zu diesem Auftrag und hat mit der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen aus dem Jahr 2014 bereits einige wichtige Vorgaben der Istanbul-Konvention voranbringen können. Im Rahmen des behörden- und institutionenübergreifenden Landesbeirats zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen (u. a. Sozial-, Innen-, Justiz- und Kultusministerium sowie kommunale Landesverbände, kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Frauenhilfe- und -unterstützungssystem) wird die Umsetzung der Maßnahmen eng begleitet und weiterentwickelt.

- *Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg (Artikel 11 IK)*

In Deutschland sind alle staatlichen Ebenen, der Bund, die Länder und die Kommunen, dazu verpflichtet, die Inhalte der Istanbul-Konvention umzusetzen. Um die Umsetzung auf der Ebene des Landes und der Kommunen und im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Ressorts weiter voranzubringen, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Universität Stuttgart mit einer umfassenden Analyse der bisherigen Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie der Gegenüberstellung und Abgleichung dieser Ergebnisse mit dem Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen im Mai 2021 beauftragt (Artikel 11 IK). Die Ergebnisse der Evaluation werden im Sommer 2022 vorliegen. Die sowohl rechtliche als auch sozialwissenschaftliche Analyse sowie die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen sollen als Grundlage für die im Koalitionsvertrag angekündigte Weiterentwicklung des Landesaktionsplans dienen. Eine Überarbeitung und Weiterentwicklung des Landesaktionsplans im Hinblick auf die Istanbul-Konvention ist ab Herbst 2022 im Rahmen des Landesbeirats zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen vorgesehen.

In Vorgriff auf die Evaluationsergebnisse kann zur Umsetzung der Istanbul-Konvention aus den drei hauptsächlich betroffenen Ressorts folgender Umsetzungsstand berichtet werden:

Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist das Land finanziell in den vergangenen Jahren verstärkt in die freiwillige Unterstützung eingestiegen. Seit 2017 (1.684.800,00 Euro) wurden die Haushaltsmittel im Bereich Gewalt gegen Frauen bis 2021 mehr als versechsfacht (10.734.800,00 Euro).

Hierdurch entstanden Finanzierungsmöglichkeiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zu folgenden Artikeln der Istanbul-Konvention:

- *Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern (Artikel 23 IK)*

Über die kommunale Daseinsvorsorge hinaus fördert die Landesregierung zusätzlich die 43 Frauen- und Kinderschutzhäuser im Land Baden-Württemberg in der Wahrnehmung von Aufgaben der Prävention und der Nachsorge (VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser). Des Weiteren werden seit 2018 die sogenannten „Second-Stage“-Projekte zur Nachsorge und Begleitung in eigenständige Wohnverhältnisse nach einem Frauenhausaufenthalt gefördert. Die Förderung der „Second-Stage“-Projekte konnte im August 2021 durch Verankerung des Landesaktionsplans in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 sichergestellt werden. Des Weiteren fördert das Land durch einen zehnpromzentigen Landeszuschuss im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ den innovativen Ausbau neuer Frauenhäuser. In den ersten zwei Förderjahren wurden insgesamt zehn innovative Projekte aus Baden-Württemberg befürwortet und auf den Weg gebracht und damit rund 18,09 Millionen Euro an Mitteln gebunden. Mit den genannten Maßnahmen konnten die Platzzahlen in den vergangenen Jahren von 741 (2009) auf 826 (2021) erhöht werden. Eine weitere Erhöhung wird durch den Ausbau im Bundesinvestitionsprogramm und durch investive Förderungen der Verwaltungsvorschrift erwartet. Darüber hinaus konnten mit den Mitteln auch während der Coronapandemie wichtige Unterstützungsleistungen gefördert werden, wie die Ausweichquartiere und die Soforthilfe, um die Erreichbarkeit und den Schutz der Frauen- und Kinderschutzhäuser zu jeder Zeit sicherstellen zu können.

- *Förderung von Fachberatungsstellen (Artikel 20 IK)*

Mit der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (VwV Fachberatungsstellen) werden die ambulanten Beratungsstellen landesweit seit 2021 erstmals institutionell gefördert. Im ersten Förderjahr haben rund 60 Träger und Vereine für insgesamt 90 Fachberatungsstellen einen Antrag auf Förderung gestellt. Die Novellierung der Verwaltungsvorschrift ist für 2023 geplant. Bisher wird davon ausgegangen, dass eine Finanzierung der Fachberatungsstellen über die VwV Fachberatungsstellen auch nach 2023 gesichert werden kann. Im Rahmen der Förderlinie „Mobile Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung während der Coronapandemie“ fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zudem 27 Projektstandorte bis zum 31. Dezember 2022. Diese 27 mobilen Teams erfahrener Fachberatungsstellen leisten über das ganze Land verteilt einen aktiven Beitrag zum Gewaltschutz von Frauen und Kindern, insbesondere im ländlichen Raum durch innovative, bedarfsgerechte Ansätze. Sie stellen auch eine Antwort auf den gestiegenen Bedarf angesichts des Anstiegs an häuslicher Gewalt und die besonderen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie dar.

- *Bekämpfung geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt (Artikel 3 IK)*

Zur Stärkung der Fachberatungsstellen sowie der Frauen- und Kinderschutzhäuser zur Bekämpfung und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt vor dem Hintergrund der Coronapandemie wurde im November 2021 die Förderlinie „Digitale Gewalt“ eingerichtet. Damit soll auf die neuen Herausforderungen für den Schutz durch die voranschreitende Digitalisierung, die damit verbundenen Sicherheitsaspekte sowie die Verlagerung von Gewalt in den digitalen Raum reagiert werden.

- *Akutversorgung von Gewaltopfern – Verfahrensabhängige Spurensicherung (Artikel 25 IK)*

Zur Umsetzung von Artikel 25 IK und als Voraussetzung zur Umsetzung des Marnerschutzgesetzes (§ 27 und § 132k des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) ist das Land in die Förderung von drei neuen Gewaltambulanzen eingestiegen. Damit soll die Akut-Versorgung von Gewaltopfern verbessert werden. Neben der langjährig bestehenden Gewaltambulanz Heidelberg konnte Anfang des Jahres 2021 die Gewaltambulanz Freiburg (angegliedert an das Universitätsklinikum Freiburg) ihre Untersuchungsstelle für Gewaltopfer eröffnen, gefolgt von der Gewaltambulanz Ulm (angegliedert an das Universitätsklinikum Ulm) im Mai 2021. Der Aufbau einer Gewaltambulanz am Standort Stuttgart ist bereits in der Umsetzung. Diese soll als Außenstelle der Gewaltambulanz Heidelberg installiert werden und voraussichtlich im Sommer 2022 ihre Arbeit aufnehmen. Längerfristig ist auch eine Landeskonzeption für eine landesweite Versorgung unter Einbeziehung der Gewaltambulanzen und örtlichen Kliniken sowie telemedizinischer Unterstützung geplant.

Weitergehend setzt das Land die Istanbul-Konvention durch die Förderung von Modellprojekten in den nachfolgenden Bereichen um:

- *Gewalt gegen Frauen mit Behinderung (Artikel 4 Abs. 3 IK)*

Um Gewalt gegen die besonders gefährdete Zielgruppe Frauen mit Behinderung zu bekämpfen, fördert das Land ein bundesweites Vorreiterprojekt in Form einer Vernetzungsstelle für Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung des Trägers Fetz Frauenberatungs- und Therapiezentrum Stuttgart e. V. Zudem wird ein Modellprojekt zur Gewaltprävention und zum Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderung des Caritasverbands Singen-Hegau im Landkreis Konstanz unterstützt.

- *Menschenhandel*

Ergänzend zur VwV Fachberatungsstellen werden drei Fachberatungsstellen Menschenhandel FreiJa in Freiburg und Kehl, Mitternachtsmission in Heilbronn und FIZ in Stuttgart gefördert. Des Weiteren fördert das Land das Projekt „Wanderausstellung Loverboys: Prävention ausbauen – Betroffene von Menschenhandel unterstützen“ der Fachberatungsstelle FreiJa des Diakonischen Werks Freiburg.

- *Sicheres Nachtleben (Artikel 40 IK)*

Durch Sensibilisierungs- und Vernetzungsmaßnahmen sowie gezielte Schulungen der Beschäftigten im Nachtleben zu den Themen sexuelle Belästigung, Bedrohung, Grenzüberschreitung in Gastronomie, Clubs und Diskotheken soll die Sicherheit von Frauen verbessert und das Sicherheitsempfinden insgesamt erhöht werden. Zur Durchführung der Öffentlichkeitskampagne und der Fortbildungsmaßnahmen wird der Verein Frauenhorizonte Freiburg e. V. vom Land gefördert.

- *Genitalverstümmelung (Artikel 38 IK)*

Die Erprobung einer zentralen Anlaufstelle in Baden-Württemberg für Frauen und Mädchen, die von Genitalverstümmelung betroffen oder bedroht sind, befindet sich momentan in Vorplanung und Abstimmung und soll im Sommer 2022 starten.

- *Modellprojekt zur Erprobung einer spezialisierten Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen (Koordination: Wildwasser Stuttgart) (Artikel 4 Abs. 3 IK)*

Mit dem Projekt werden die landesweite Beratung von Frauen, die von organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt betroffen sind, und die Unterstützung von damit konfrontierten Fachkräften des Trägers Wildwasser e. V. Stuttgart gefördert.

- *Häusliche Gewalt bei Frauen mit Suchtproblematik (Artikel 4 Abs. 3 IK)*

Mit der Förderung eines Kooperationsprojekts zwischen dem Mannheimer Frauen- und Kinderschutzhaus und dem dortigen Drogenverein zur Schaffung von Frauenhausplätzen schafft das Land ein Versorgungsangebot für eine bisher unterversorgte Zielgruppe und fördert den Aufbau von Beratung und Schutzplätzen für gewaltbetroffene Frauen mit Suchtproblematiken.

- *Förderung des Aufbaus von Netzwerkstellen für die verschiedenen Fachbereiche (häusliche Gewalt, Interventionsstellen, sexuelle Gewalt an Kindern)*

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg wird die notwendige professionelle Vernetzung der Fachberatungsstellen gefördert. Um den Aus- und Aufbau von Strukturen nachhaltig voranzubringen und als Sprachrohr nach außen und innen zu agieren, bedarf es einer Professionalisierung der Landesnetzwerke und Landesarbeitsgemeinschaften.

- *Förderung von Projekten zur Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15 IK)*

Mit der Förderung des Kooperationsprojektes „FiBIP – Als Fachkraft fit für Bildung, Intervention und Prävention sein!“ der LAG-Jungenarbeit und des Fetz Frauenberatungs- und Therapiezentrums Stuttgart e. V. werden Institutionen und Fachkräfte der Behindertenhilfe und Integrationshilfe im Bereich sexuelle Bildung und Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention geschult.

- *Zwangsheirat und Straftaten im Namen der „Ehre“ (Artikel 42 IK)*

Mit der Förderung von Notunterkunftsplätzen der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e. V. (eva) wird die Unterbringung junger Frauen in Wohngruppen bei Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sog. Ehre gefördert. Die zwei geförderten Projekte YASEMIN und NADIA bieten Beratung, Zuflucht und Unterstützung bei der Flucht aus Gewaltstrukturen. Darüber hinaus fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Fortbildungen und Fachtagungen zur Prävention und Intervention bei drohender Zwangsverheiratung.

Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen teilt zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention aus dem hiesigen Zuständigkeitsbereich Folgendes mit:

- *Gefährdungsmanagement Häusliche Gewalt*

Die Polizei hat den gesetzlichen Auftrag, Straftaten zu verfolgen und vorzubeugen. Die sogenannte Istanbul-Konvention stellt dabei explizit auf Gewalt gegen Frauen und das Phänomen der häuslichen Gewalt ab. Artikel 51 IK beauftragt die Vertragsparteien, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass durch die einschlägigen Behörden eine Gefährdungsanalyse durchgeführt wird, um Gefahren abzuwehren und für Sicherheit und Unterstützung der Betroffenen zu sorgen.

Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik Baden-Württemberg ist Häusliche Gewalt als Partnergewalt definiert. Darunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehepartner oder gleichzustellende Partnerinnen und Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann. Partnergewalt beschränkt sich des Weiteren nicht auf strafbare Handlungen im Wohnbereich, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die (ehemaligen) Partnerinnen und Partner verkehren. Im Hinblick auf Artikel 51 IK hat die Polizei Baden-Württemberg die Abläufe bei der Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt einer grundsätzlichen Prüfung unterzogen, beginnend von den ersten Maßnahmen am Tatort über die Gefährdungsprognose bis hin zum Opferschutz. Aufbauend auf den Ergebnissen

dieser Analyse wurde das bestehende Gefährdungsmanagement weiterentwickelt und landesweit mit Wirkung vom 26. Juli 2021 umgesetzt.

Das weiterentwickelte Gefährdungsmanagement setzt insbesondere die nachfolgenden Kernelemente zum verbesserten polizeilichen Vorgehen um:

- Koordinierungsstellen Häusliche Gewalt (KoSt hG) bei jedem Polizeipräsidium,
- landesweiter Prozessablauf zur Informationssteuerung,
- Einführung eines Risikobewertungsinstruments,
- Durchführung von Fallkonferenzen und
- strukturierte Einbindung von Opferhilfeeinrichtungen.

Mit der landesweiten Umsetzung des Gefährdungsmanagements Häusliche Gewalt wurde in allen dreizehn regionalen Polizeipräsidien eine KoSt hG beim Führungs- und Einsatzstab eingerichtet. Die KoSt hG verzahnen die internen und präsidiumsübergreifenden Prozesse, gewährleisten den Informationsfluss – auch mit externen Stellen – und übernehmen qualitätssichernde Aufgaben. Eigens für die Gefährdungsbewertung in Fällen von Partnergewalt wurde das wissenschaftlich validierte Risikopgnoseinstrument ODARA (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) eingeführt. Mit insgesamt 13 Fragen werden weitestgehend im Rahmen polizeilicher Ermittlungen überprüfbare Risikofaktoren abgefragt, die Hinweise auf eine statistisch wahrscheinliche Gewalteskalation ergeben. Auch darauf basierend können anschließend einzelfallbezogene, weiterführend notwendige Maßnahmen abgeleitet werden.

Durch die Novellierung des Polizeigesetzes (PolG) im Oktober 2020 wurde auch die Möglichkeit zur Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in opferschutzbezogenen Angelegenheiten geschaffen (§ 42 Absatz 5 Nr. 2 PolG). Ziel dieser Fallkonferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, geeignete risikoreduzierende gefahrenabwehrrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen zum Schutz des Opfers oder Dritter abzustimmen.

Kinder sind ausdrücklich im Fokus des neuen Gefährdungsmanagements. Bei jedem Fall häuslicher Gewalt prüfen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten, ob und inwieweit Kinder gefährdet sind und treffen die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere auch die Informierung des örtlich zuständigen Jugendamtes.

Sofern das Einverständnis vorliegt, wird jedes Opfer an eine regionale Fachberatungsstelle vermittelt, damit ein unmittelbarer Zugang zu den Opferhilfestrukturen vor Ort gewährleistet ist. Zusätzlich unterbreitet die Polizei nach Möglichkeit auch täterorientierte Unterstützungsangebote.

- *Maßnahmen der Kriminalprävention*

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg setzte im März 2019 das Präventionsprogramm „Sicher.Unterwegs. – Gewalt gegen Frauen im öffentlichen Raum“ um. Das Programm vermittelt Informationen und Hintergründe zu strafbaren Handlungen, dem Risiko, selbst Opfer einer Straftat im öffentlichen Raum zu werden, sowie zur aktiven Gefahrenreduzierung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Risiken realistisch einzuschätzen und Handlungssicherheit zu entwickeln. Das Konzept verfolgt das Ziel, das Sicherheitsgefühl von Frauen zu stärken und einen Beitrag zur Reduzierung von Straftaten im öffentlichen Raum zu leisten. Die Botschaft ist klar und eindeutig: Grenzverletzungen sind nicht zu akzeptieren, Grenzen sind frühzeitig und eindeutig aufzuzeigen. Interessierten wird der Vortrag landesweit bei polizeilichen Präventionsveranstaltungen angeboten.

Auch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes stellt unter www.polizei-beratung.de zahlreiche Informationsmedien zum Themenfeld häusliche Gewalt bereit.

Die Angebote der Kriminalprävention werden kontinuierlich im Lichte aktueller Entwicklungen des Kriminalitätsgeschehens geprüft und gegebenenfalls angepasst, weiterentwickelt oder neu konzipiert.

- *Weitere Maßnahmen der Landespolizei*

Neben dem Gefährdungsmanagement Häusliche Gewalt und den allgemeinen Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention unterstützt die Landespolizei bei Sexualdelikten das Angebot der vertraulichen Spurensicherung. Die Kriminalpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien halten sogenannte Rape-Kits für die Spurensicherung bereit und stellen diese den baden-württembergischen Kliniken zur Verfügung. Die Rape-Kits enthalten alle notwendigen Utensilien sowie das „Merkblatt zur ärztlichen Untersuchung nach Sexualdelikten – Forensische, gynäkologische und psychische Aspekte“ für eine Spurensicherung auch ohne Beisein der Polizei. Es ist in diesem Zusammenhang unerheblich, ob das Opfer zuerst den Kontakt zur Polizei wählt und dadurch ein Strafverfahren eingeleitet wird oder ob sich das Opfer zunächst an eine medizinische Einrichtung wendet und vorerst eine verfahrensunabhängige Spurensicherung wünscht. Die Kriminalpolizeidirektionen stehen in Kontakt mit den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Kliniken. Die baden-württembergischen Krankenhäuser und Kliniken sind darüber informiert, dass die zuständigen Organisationseinheiten der Kriminalpolizei bei Fragen zur Verfügung stehen.

Überdies beteiligt sich die Polizei Baden-Württemberg an den (regionalen) sogenannten Runden Tischen häusliche Gewalt und das Landespolizeipräsidium im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt regelmäßig an der bundesweiten Fachtagung zum Themenfeld individuelle Gefährdungssachverhalte teil. Die Fachtagung dient dem Austausch zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes zu Maßnahmen und Möglichkeiten zum Schutz von Betroffenen bestimmter Gefährdungssachverhalte sowie zum Erkennen von und Umgang mit herausragenden Gefährdungssachverhalten auch im Bereich der häuslichen Gewalt. Wiederkehrend nehmen daran auch Vertreterinnen und Vertreter anderer europäischer Polizeien teil.

Auch die Innenminister und -senatoren der Länder haben die Thematik „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ in ihrer Sitzung im Juni 2021 erörtert und sich auf die Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe geeinigt, für die Baden-Württemberg die Federführung übernommen hat. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, eine differenzierte Erfassung gezielt gegen Frauen gerichteter Gewalt in den polizeilichen Statistiken zu ermöglichen, um die verschiedenen Erscheinungsformen sichtbar zu machen und daraus resultierend, präventive Ansätze zur Bekämpfung frauenfeindlicher Kriminalität passgenauer ausrichten zu können. Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit bereits aufgenommen.

Zuständigkeitsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration

Im Zuge der Umsetzung der Istanbul-Konvention und des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen konnte das Justizministerium insbesondere die Ziffern 17, 19 und 26 des Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung des Landesaktionsplans umsetzen:

- *Weitere Einrichtung von Sonderzuständigkeiten „Häusliche Gewalt“ bei Staatsanwaltschaften – soweit möglich:*

Bei der Mehrzahl der Staatsanwaltschaften sind in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen Spezialdezernate zur Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahbereich und/oder Ansprechpartnerinnen und -partner für den Deliktsbereich ausgewiesen. Bei kleineren Staatsanwaltschaften wird eine konzentrierte Bearbeitung derartiger Ermittlungsverfahren durch die Zuteilung der Verfahren an ein konkretes Ermittlungsdezernat sichergestellt.

- *Fortbildungsangebote zur sensiblen Gestaltung von Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen von häuslicher Gewalt (betrifft u. a. Art. 15 IK)*

Auf Landesebene finden in der Regel mehrmals jährlich Einführungstagungen zur richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte statt mit folgenden Aspekten der Istanbul-Konvention: „Strafzumessung, psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren, Zeugenbefragung“, „Opfer- und Zeugenschutz“, „Aussagepsychologie, Zeugenbefragung“. Zudem gibt es für erstmals mit der Führung eines familienrichterlichen Referats befasste Richterinnen und Richter eine Einführungstagung, die auch auf Aspekte der häuslichen Gewalt eingeht. Daneben wird turnusmäßig das Praxisseminar im Familienrecht durchgeführt, das sich nach dem jeweiligen aktuellen Bedarf richtet und u. a. auch Gewaltschutzsachen beinhaltet.

Ergänzt wird dieses Angebot durch zahlreiche familienrechtliche Tagungen der Deutschen Richterakademie, die sich (auch) mit dem Thema „häusliche Gewalt“ befassen. An diesen Tagungen nehmen baden-württembergische Richterinnen und Richter regelmäßig teil. Für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Rechtsantragsstellen wird in der Regel jährlich eine überregionale Tagung zum Thema „Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz“ angeboten. Auch Veranstaltungen zur Vernetzung von Strafverfolgungsbehörden untereinander sowie interdisziplinär zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Beratungsstellen, Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht, Sachverständigen und Verfahrensbeiständen dienen der Sensibilisierung für die Leitgedanken der Istanbul-Konvention. Die Einführungstagungen werden turnusmäßig angeboten. Eine Wiederholung des Praktikerseminars ist im Zweijahresrhythmus vorgesehen. Bei der Deutschen Richterakademie bleibt das breite Fortbildungsangebot im Familienrecht auch künftig bestehen.

- *Konzeptentwicklung zum Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung und justiznaher psychosozialer Prozessbegleitung nach den bundesweiten Standards (betrifft u. a. Art. 25 und 26 IK)*

Seit dem 1. Januar 2017 besteht auf Grundlage des 3. Opferrechtsreformgesetzes ein gesetzlicher Anspruch auf Beiordnung psychosozialer Prozessbegleiter für Opfer bestimmter schwerer Straftaten. Zur Ausführung dieses Gesetzes trat zum 1. Januar 2017 das baden-württembergische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren in Kraft. Dieses Gesetz regelt insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung psychosozialer Prozessbegleiter und deren Weiterbildung.

Auf Grundlage dieser Regelungen führte eine Kooperation aus der PräventSozial gGmbH, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) und dem Institut RECHT WÜRDE HELFEN (RWH) von April bis Ende 2016 sowie von Oktober 2017 bis Juli 2018 zwei größtenteils durch das Justizministerium finanzierte Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter durch. Zur Verbesserung des bestehenden Angebots und zur weiteren Implementierung des Instruments der Psychosozialen Prozessbegleitung in der strafverfahrensrechtlichen Praxis richtete die PräventSozial gGmbH zum 1. Oktober 2018 die – durch das Justizministerium finanziell unterstützte landesweit zuständige – „Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung“ ein, die fachliche Qualitätsentwicklungs- sowie Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben hat. Für den Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung erhält der Bewährungshilfe Stuttgart e. V. durch das Justizministerium eine jährliche Projektförderung. Im Rahmen dieses Projekts unterstützt der Verein den Aufbau justiznaher Zeugenbegleitprojekte in den Landgerichtsbezirken Baden-Württembergs.

Um darüber hinaus die dreistufige Struktur der Zeugenbegleitung (Zeugenservice – Zeugenbegleitung – Psychosoziale Prozessbegleitung) weiter auszubauen, unterstützt das Justizministerium die von der PräventSozial gGmbH aufgebaute und betreute Webseite www.zeugeninfo.de. Auf dieser durch Haushaltsmittel mitfinanzierten, in leicht verständlicher Sprache formulierten Webseite können sich – insbesondere selbst durch eine Straftat verletzte – Zeugen in Strafverfahren über

Abläufe und Besonderheiten bei Gericht informieren und für weiterführende Fragen telefonisch oder über die (ggf. anonyme) Onlineberatung Kontakt zu hauptamtlichen Mitarbeitern aufnehmen. Für Kinder ist auf der Homepage ein eigener Bereich eingerichtet, in dem Max die Gerichtsmaus Kindern in einfacher Sprache und mithilfe von bildlichen Darstellungen die Abläufe bei Gericht erklärt, um ihnen auf diese Weise die Angst vor einer Zeugenaussage zu nehmen.

Ergänzend wird zu Umsetzungsmaßnahmen des Ministeriums der Justiz und für Migration wie folgt ausgeführt:

Zurzeit bestehen folgende jährliche Förderungen zugunsten der PräventSozial gGmbH, der Koordinierungsstelle für die psychosoziale Prozessbegleitung in Baden-Württemberg (Alleingesellschafter: Bewährungshilfe Stuttgart e. V.), welche auch Anlaufstelle für eine Zeugenbegleitung in Baden-Württemberg ist:

- 15.000 Euro für die Weiterführung des Programms der Zeugenbegleitung durch ehrenamtliche Mitarbeiter
- 75.000 Euro für die Fortführung der Koordinierungsstelle Psychosoziale Prozessbegleitung Baden-Württemberg
- 75.000 Euro für den Betrieb der Website www.zeugeninfo.de

Die geförderten Zwecke berücksichtigen grundsätzlich alle Opfer von Straftaten, betreffen aber in erheblichem Umfang Frauen als Opfer von Gewalt.

- *Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51 IK)*

Im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine weitere Verbesserung der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wurde im Juli 2021 bei der Polizei Baden-Württemberg das auf einer Empfehlung einer durch das Innenministerium eingerichteten Arbeitsgruppe basierende Gefährdungsmanagement Häusliche Gewalt eingeführt. Ein wesentlicher Bestandteil des Gefährdungsmanagements ist die Durchführung behördenübergreifender Fallkonferenzen in sog. Hochrisikofällen. Bei der Planung von behördenübergreifenden Fallkonferenzen, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme unterschiedlicher Behörden, soll die individuelle rechtliche Handlungsmöglichkeit der verschiedenen Behörden im Vorfeld entsprechend berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen nimmt auch die zuständige Staatsanwaltschaft an der behördenübergreifenden Fallkonferenz teil. Damit wird ein Instrument, das sich bislang im Bereich der Staatsschutzdelikte bewährt hat, auch auf Fälle der häuslichen Gewalt übertragen, um die Möglichkeiten der staatlichen Stellen zur konsequenten Strafverfolgung und zum Schutz der Betroffenen optimal auszuschöpfen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt darüber hinaus regelmäßig an den Sitzungen des Beirates zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen teil und steht in engem Austausch mit der Koordinierungsstelle für die psychosoziale Prozessbegleitung, welche auch Anlaufstelle für eine Zeugenbegleitung ist. Mit den Verantwortlichen für das Thema „Opferschutz“ aus dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration finden ebenfalls regelmäßige Austauschgespräche zu den einzelnen Themenfeldern statt.

Die Landesregierung wird in der laufenden Legislaturperiode die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention beharrlich und mit Nachdruck ressortübergreifend weiterverfolgen und voranbringen.

Lucha
Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration